



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. März 2014
(OR. en)**

7758/14

MAR 51

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: D031588/04

Betr.: RICHTLINIE ../.../EU DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der
Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D031588/04.

Anl.: D031588/04

D031588/04



Brüssel, den **XXX**
[...](2014) **XXX** draft

RICHTLINIE ../.../EU DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung

(Text von Bedeutung für den EWR)

RICHTLINIE/EU DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung¹, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Zwecke der Richtlinie 96/98/EG sollten die internationalen Übereinkommen und die Prüfnormen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.
- (2) Seit Verabschiedung des letzten Rechtsaktes zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG sind eine Reihe von Änderungen zu den internationalen Übereinkommen und den anwendbaren Prüfnormen in Kraft getreten. Diese Änderungen sollten in die Richtlinie 96/98/EG eingearbeitet werden.
- (3) Im gleichen Zeitraum haben die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die europäischen Normenorganisationen ferner Normen (auch ausführliche Prüfnormen) für verschiedene Ausrüstungsgegenstände angenommen, die im Anhang A.2 der Richtlinie 96/98/EG aufgeführt sind oder die – auch wenn dies nicht der Fall ist – für die Zwecke der Richtlinie als relevant anzusehen sind. Diese Ausrüstungsgegenstände sollten daher gegebenenfalls in Anhang A.1 der Richtlinie eingefügt oder von Anhang A.2 nach Anhang A.1 übertragen werden.
- (4) Die Richtlinie 96/98/EG sollte daher entsprechend geändert werden —
- (5) Sinnvollerweise sollte es gestattet werden, dass Ausrüstungsgegenstände, für die aufgrund dieser Richtlinie erst jetzt harmonisierte Anforderungen gelten und die vor Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie hergestellt werden, während eines Übergangszeitraums in Verkehr und an Bord von Schiffen der Gemeinschaft gebracht werden.
- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) —

¹ ABl. L 46 vom 17.2.1996, S. 25.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang A der Richtlinie 96/98/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

In Anhang A.1 Spalte 1 als aus Anhang A.2 übertragene Ausrüstungen aufgeführte Ausrüstungen, die vor [ein Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens] im Einklang mit vor diesem Zeitpunkt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geltenden Baumusterzulassungsverfahren hergestellt wurden, können bis zum [drei Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens] weiterhin in Verkehr und an Bord von Schiffen der Gemeinschaft gebracht werden.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [ein Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [ein Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident*